

25.
Juni
2012

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Fi- -nanzvermögens

Der Grosse Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens werden Mittel für den Unterhalt und die Erneuerung der Liegenschaften des Finanzvermögens bereitgestellt.

Einlagen in die
Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird mit jährlichen Beiträgen in der Höhe von maximal 2 Prozent des aktuellen Ertragswertes der Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet (Ertragswert = Liegenschaftsertrag kapitalisiert mit 6 Prozent).

² Die Höhe der jährlichen Einlage wird über den Voranschlag der Laufenden Rechnung festgelegt.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird bis zu maximal 15 Prozent des aktuellen Ertragswertes der Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entsprechen im Maximum den Aufwendungen für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten über die Investitionsrechnung abgewickelt, kann auf Beschluss des Gemeinderats der werterhaltende Teil davon durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Worb, 25. Juni 2012

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Stauffer*
Der Sekretär: *Wälti*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Juni 2012 ist im Anzeiger Konolfingen vom 28. Juni 2012 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 30. Juli 2012, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative Referendum erhoben oder gemäss Art. 35 der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb ein Volksvorschlag eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 31. Juli 2012

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*